

27/99

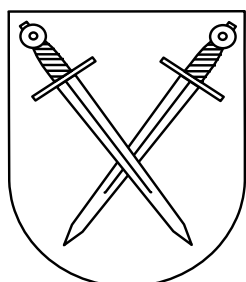
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.10.1999

## Inhalt

Seite

|      |   |     |
|------|---|-----|
| 138  | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparassenbuches | 327 |
| 139. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparassenbuches | 327 |
| 140. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparassenbuches | 327 |
| 141. | Jahresabschluß 1998 der Bäder Schwerte GmbH                                     | 328 |
| 142. | Jahresabschluß 1998 der Kommunalen Vermögensverwaltungs-<br>gesellschaft mbH    | 329 |
| 143. | Neufassung des § 35 Meldegesetz   | 330 |
| 144. | Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der<br>Nivellementpunkte  | 331 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Stadtdirektor

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte - Hauptamt, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

## Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

138.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 327 038, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

139.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 303 154 439, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

140.

**Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 307 033 928, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

## Veröffentlichung der Bäder Schwerte GmbH

141.

### Bekanntmachung

über den Jahresabschluß 1998 der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GONW wird folgendes bekanntgemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Bäder Schwerte GmbH hat am 22.09.1999 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 und über die Verlustabdeckung wie folgt Beschluß gefasst:

1. Der Jahresabschluß 1998 in Höhe von 515.549,03 DM ist durch Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken. Die Überzahlung der Kapitaleinlage von 82.450,97 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen und an das Sondervermögen zurückzuführen.
2. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH wird gem. § 14 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt. Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11. – 05.11.1999 im Freizeit-Allwetterbad Schützenhof, Schützenstr. 30 a, 58239 Schwerte, Verwaltung, jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kohler, Dr. Söder & Partner, Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

”Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.”

Schwerte, 24.09.1999

Crefeld  
Geschäftsführer

## Veröffentlichung der Kommunalen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

142.

### **Bekanntmachung** über den Jahresabschluß 1998 der KVG

Die Gesellschafter-Versammlung der KVG hat am 24.08.1999 den Jahresabschluß zum 31.12.1998 festgestellt.

Es wurde von der Gesellschafter-Versammlung der KVG am 24.08.1999 folgender einstimmiger Beschluß gefaßt:

a) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998

Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Eversheim, Stuible, Treuberater GmbH in Düsseldorf mit dem Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluß zum 31.12.1998 einschließlich Lagebericht wird gem. § 9 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Bilanz zum 31.12.1998 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 32.951.499,42 DM ab.

b) Gewinn- und Verlustabdeckung

Gem. § 9 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages wird sich der aus dem Jahresabschluß 1998 ergebende Jahresfehlbetrag in Höhe von 470.444,18 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Eversheim, Stuible, Treuberater GmbH, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

”Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunalen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.”

Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. bis 05. November und vom 08. bis 12. November in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr im Büro des Handlungsbevollmächtigten der KVG. Herrn Uwe-Peter Schauff, Zimmer 315, im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte aus.

Schwerte, den 07.10.1999

Kommunale Vermögensverwaltungsges. MbH

(Michael Kalle, Geschäftsführer)

Gemäß der Neufassung des § 35 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 01.07.1997 darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmen ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

§ 34 Abs. 4 und 5 MG NW gilt entsprechend. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; der hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Gemäß § 35 Abs. 4 Meldegesetz darf **Adressbuchverlagen** vorübergehend noch Auskunft über

- a) Vor- und Familiennamen
- b) Doktorgrad und
- c) Anschrift

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. § 34 Abs. 6 MG NW gilt entsprechend. Ab dem 01.01.1989 ist eine solche Datenübermittlung nur noch zulässig, wenn die Betroffenen vorher eingewilligt haben.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 sowie vorübergehend auch Abs. 4 zu widersprechen.

Schwerte, 08.10.1999

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Böckelühr

## Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunkte. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen als Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z.B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturmes, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW.1990 S.360/SGV.NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind.

Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, daß der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffende Maßnahmen mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandene TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 5000,- DM herangezogen werden.

Dies gilt auch für Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

